

Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 5 Abs. 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl I S. 1139)



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V5
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Abteilung Verbraucherschutz
Dezernat V5 - Chemikaliensicherheit,
chemikalienrechtliche Marktüberwachung
E-Mail V5@lavg.brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG:

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Der Antrag umfasst mindestens die folgenden detaillierten Angaben mit den entsprechenden Nachweisen:

1. Antragsteller: Name und Sitz der Ausbildungsstätte/ des Unternehmens

Unternehmen			
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	

2. Name und Sitz der Ausbildungsstätte (wenn abweichend)

Unternehmen			
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	

3. Aus- und Fortbildungsveranstaltung nach:

<input type="checkbox"/>	Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 (ortsfeste elektrische Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten)
<input type="checkbox"/>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten)
<input type="checkbox"/>	Kategorie: A1 <input type="radio"/> A2 <input type="radio"/> B <input type="radio"/> C <input type="radio"/> D <input type="radio"/> E <input type="radio"/>
<input type="checkbox"/>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/625 (ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten)
<input type="checkbox"/>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/623 (Rückgewinnung von fluorierte Treibhausgase enthaltenden Lösungsmittel)
<input type="checkbox"/>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/1893 (bestimmte mobile Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten)

4. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

<input type="checkbox"/>	Anforderungen an die Vorbildung der Teilnehmer (Teilnahmevoraussetzungen)
<input type="checkbox"/>	Angaben zur Organisation und Durchführung der Schulungsmaßnahmen (max. Teilnehmerzahl, Ausbildungsstätte, Zeitrahmen etc.)
<input type="checkbox"/>	Nennung von Prüf- und Zertifizierungsstelle bei Unternehmen: Prüfstelle (Personen) und Zertifizierungsstelle (andere Personen, andere Abteilung) sind anzugeben. Die Prüfstelle kann auch Zertifizierungsstelle sein
<input type="checkbox"/>	Liste der Lehrkräfte mit den Nachweisen zu ihrer fachlichen Eignung für den theoretischen und für den praktischen Teil
<input type="checkbox"/>	Liste der messtechnischen und apparativen Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte und Nachweis, dass diese ausreichend zur Verfügung stehen
<input type="checkbox"/>	Übersicht der Lehrgangsinhalte, verwendete Schulungs- und Prüfungsmaterialien
<input type="checkbox"/>	Katalog mit Prüfungsfragen zur theoretischen Prüfung und Beschreibung der praktischen Prüfung gemäß den Anhängen der unter 3. genannten Durchführungsverordnungen
<input type="checkbox"/>	Prüfungsordnung (z.B. Festsetzung der Quote/Punkte der zu beantwortenden Fragen des Prüfungskatalogs, Grundsätze für Wiederholungsprüfung)
<input type="checkbox"/>	Muster der Sachkundebescheinigung nach bestandener Prüfung

5. Hinweise

Aus- oder Fortbildungseinrichtungen, Unternehmen oder Betriebe können gemäß § 5 Abs. 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkannt werden.

In Brandenburg ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung.

Anträge sind zu senden an:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Dezernat V5
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Ansprechpartner:

Herr Kaster
Tel.: 0331/8683-576
E-Mail: V5@lavg.brandenburg.de

Der jeweilige Ausbildungskurs hat die abzudeckenden fachlichen Mindestkenntnisse und -fertigkeiten gemäß dem jeweiligen Anhang der DVO (EU) 2025/627, DVO (EU) 2024/2215, DVO (EU) 2025/625, DVO (EU) 2025/623 oder DVO (EU) 2025/1893 zu erfüllen.

Die Zertifizierung gemäß § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV ist im Land Brandenburg auf eine Laufzeit von fünf Jahren befristet. Um eine lückenlose Anerkennung zu gewährleisten, ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist ein Verlängerungsantrag einzureichen. Dieser entspricht formal dem Erstantrag, muss jedoch die jeweils aktuellen Unterlagen enthalten.

Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) auf Grundlage des geltenden Verwaltungsrechts. Einmal erteilte Bescheide und Zertifikate besitzen bundesweite Rechtsgültigkeit.

Zudem besteht eine Anzeigepflicht für Prüfungen: Jede Durchführung ist der am Veranstaltungsort zuständigen Behörde unter Angabe von Ort und Zeitpunkt vorab zu melden. Die entsprechenden Ansprechpartner der einzelnen Bundesländer können Sie der offiziellen Liste der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) entnehmen.

6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift*	

**Wenn Sie eine digitale Signatur verwenden, wird das Formular schreibgeschützt und kann nicht mehr verändert werden.*